

Entsprechenserklärung 2021

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019.

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 23. Februar 2021 auf Basis des DCGK vom 16. Dezember 2019 abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der ecotel communication ag erklären, dass seit diesem Zeitpunkt den Empfehlungen des aktuellen DCGK mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Empfehlung B.1

Der Aufsichtsrat achtet bei Besetzung vakanter Vorstandspositionen hauptsächlich auf die persönliche Eignung, fachliche Qualifikation, Führungspersönlichkeit, berufliche Erfahrung sowie die bisherigen Leistungen und sonstigen Erfahrungen des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Aspekte der Vielfalt (Diversität) werden bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands zwar mitberücksichtigt, sind aber nicht das entscheidende Kriterium.

Empfehlung C.5

Bis zur Hauptversammlung am 08. Juli 2021, in dessen Rahmen auch Teile des Aufsichtsrats neu gewählt wurden, erfüllte ein Aufsichtsratsmitglied nicht die Empfehlung, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen soll. Vorstand und Aufsichtsrat sahen hierin jedoch keine Beeinträchtigung der pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats. Insbesondere lässt sich nach Auffassung des Aufsichtsrats der notwendige zeitliche Rahmen zur Ausübung des Mandats nicht pauschal an der Anzahl wahrgenommener Aufsichtsratsmandate in Kombination mit der Vorstandstätigkeit für eine börsennotierte Gesellschaft festmachen.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 08. Juli 2021 wurde der Aufsichtsrat zu Teilen neu besetzt. Seither erfüllt der gesamte Aufsichtsrat die Empfehlung C.5.

Empfehlung C.7

Nach der Empfehlung unter C.7 Satz 1 soll mehr als die Hälfte der Mitglieder der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Bis zur Hauptversammlung am 08. Juli 2021, in dessen Rahmen auch Teile des Aufsichtsrats neu gewählt wurden, erfüllten insgesamt drei Mitglieder des Aufsichtsrats mindestens eines der in der Empfehlung C.7 Satz 2 genannten Kriterien, so dass bis dahin nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder im Aufsichtsrat als unabhängig anzusehen waren. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats war der Anteil von drei unabhängigen Mitgliedern bereits ausreichend, um eine hinreichend unabhängige Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 08. Juli 2021 wurde der Aufsichtsrat zu Teilen neu besetzt. Seither ist mehr als die Hälfte der Mitglieder der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand, so dass von diesem Zeitpunkt die Empfehlungen des C.7 entsprochen werden.

Empfehlung C.10

Herr Dr. Thorsten Reinhard ist der Vorsitzende des Personalausschusses, der mit der Vorstandsvergütung befasst ist. Er ist Gesellschafter der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer (Noerr), die in geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft steht. Zudem gehört Herr Dr. Reinhard dem Aufsichtsrat bereits seit mehr als zwölf Jahren an. Gleichwohl hält der Aufsichtsrat Herrn Dr. Reinhard aufgrund seiner beruflichen Erfahrung sowie seiner langjährigen Kenntnis der Gesellschaft für besonders geeignet, dem Personalausschuss vorzusitzen.

Empfehlung G.17

Die Hauptversammlung hat am 08. Juli 2021 Änderungen des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 erhält hiernach auch jedes Mitglied eines Ausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld, das zuvor nicht vorgesehen war. Durch die Neuregelung wird entsprechend der Empfehlung G.17 auch der höhere zeitliche Aufwand der Ausschussmitglieder berücksichtigt. Der jeweilige Vorsitz in den Ausschüssen wird bei der Vergütung nicht darüber hinaus gesondert berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der zeitliche Aufwand auch der Ausschussvorsitzenden durch das neue bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt hinreichend berücksichtigt ist und es weiterer Motivationsanreize auch für die Ausschussvorsitzenden nicht bedarf.

Düsseldorf, den 09. Dezember 2021

Der Vorstand
der ecotel communication ag

Der Aufsichtsrat
der ecotel communication ag